

2330/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2386/J betreffend unternehmerfeindliche Einflußnahme von seiten der Tiroler Wirtschaftskammer im Zusammenhang mit einer Gewerbebefähigung, welche die Abgeordneten Mag. Trattner, Ing. Meischberger und Kollegen am 6. Mai 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, steile ich fest:

Antwort zu Punk.t 1 der Anfrage:

Das anhängige Berufungsverfahren, betr. die von Otmar Matt angestrebte Nachsicht vom Befähigungsnachweis aus dem Fotografengewerbe, ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt .

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Gegen den aufgrund eines neuerlichen Antrages erlassenen positiven Nachsichtsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 4.11.1996 (mit vorangegangenem Bescheid vom 19.7.1996 war das Vorliegen der hinreichenden tatsächlichen Befähigung nicht als erwiesen angesehen worden) hat die Landesinnung der Fotografen für Tirol Berufung erhoben. Bestritten wurde dabei sowohl das Vorliegen der Befähigung, als auch eines "Ausnahmegrundes". Die Berufung ist derzeit beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig. Eine Entscheidung konnte noch nicht getroffen werden, weil das Ergebnis einer Arbeitsprobe, die der Nachsichtswerber, der die Nachsicht unter Einschluß der Durchführung von Portraitaufnahmen anstrebt, dafür abzulegen hat, noch nicht vorliegt.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

§ 346 Abs. 4 GewO räumt der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft (das sind in Verbindung mit der Fachgruppenordnung die einzelnen Fachgruppen, unter bestimmten Voraussetzungen Fachvertretungen) ein Berufungsrecht im Verfahren betreffend Nachsicht vom Befähigungsnachweis ein.

Um die Fragen 4 und 5 beantworten zu können, müßten sämtliche Berufungsentscheidungen, die in Nachsichtsverfahren ergangen sind, daraufhin geprüft werden, ob sie durch eine Berufung einer Landesinnung der Wirtschaftskammer Tirol ausgelöst wurden und weiterhin, ob die Landesinnung der Fotografen für Tirol als Berufungswerber aufgetreten ist.

Selbst eine solche Erhebung zeigte jedoch nur ein unvollständiges Bild, weil bei bestimmten Gewerben eine derartige Berufung auch

gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht werden kann und diesfalls kein Rechtszug an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten besteht.

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir daher vor allem wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Dies gilt umso mehr für die Beantwortung der Frage 6.

Es kann aber jedenfalls festgehalten werden, daß nur ein ganz geringer Prozentsatz der im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängigen Berufungsverfahren gegen Nachsichtserteilungen auf Einsprüche von Fachgruppen zurückzuführen sind.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß die mit 1.7.1997 in Kraft tretende Gewerberechtsnovelle 1997 kein Berufungsrecht der Fachgruppen im Nachsichtsverfahren mehr vorsieht.